

Aufgrund der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl.I.S.2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl.I.S.1763), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1982 (GVBl.S.419, ber. S. 1032) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.82 (GVBl.S.903) erläßt die Gemeinde Schirmitz die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Bergstraße.

#### Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet Bergstraße:

#### § 1

~~Der Bebauungsplan für das Baugebiet Bergstraße vom 23.1.1987, gefertigt von~~  
Ingenieur Zrenner, Schirmitz, wird hiermit im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB geändert. Der Änderungsbebauungsplan mit den darauf befindlichen Bebauungsvorschriften ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Schirmitz, den 10. April 1989

#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.4.1989 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefeilen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.4.1989 angeheftet und am 25.4.1989 wieder entfernt.

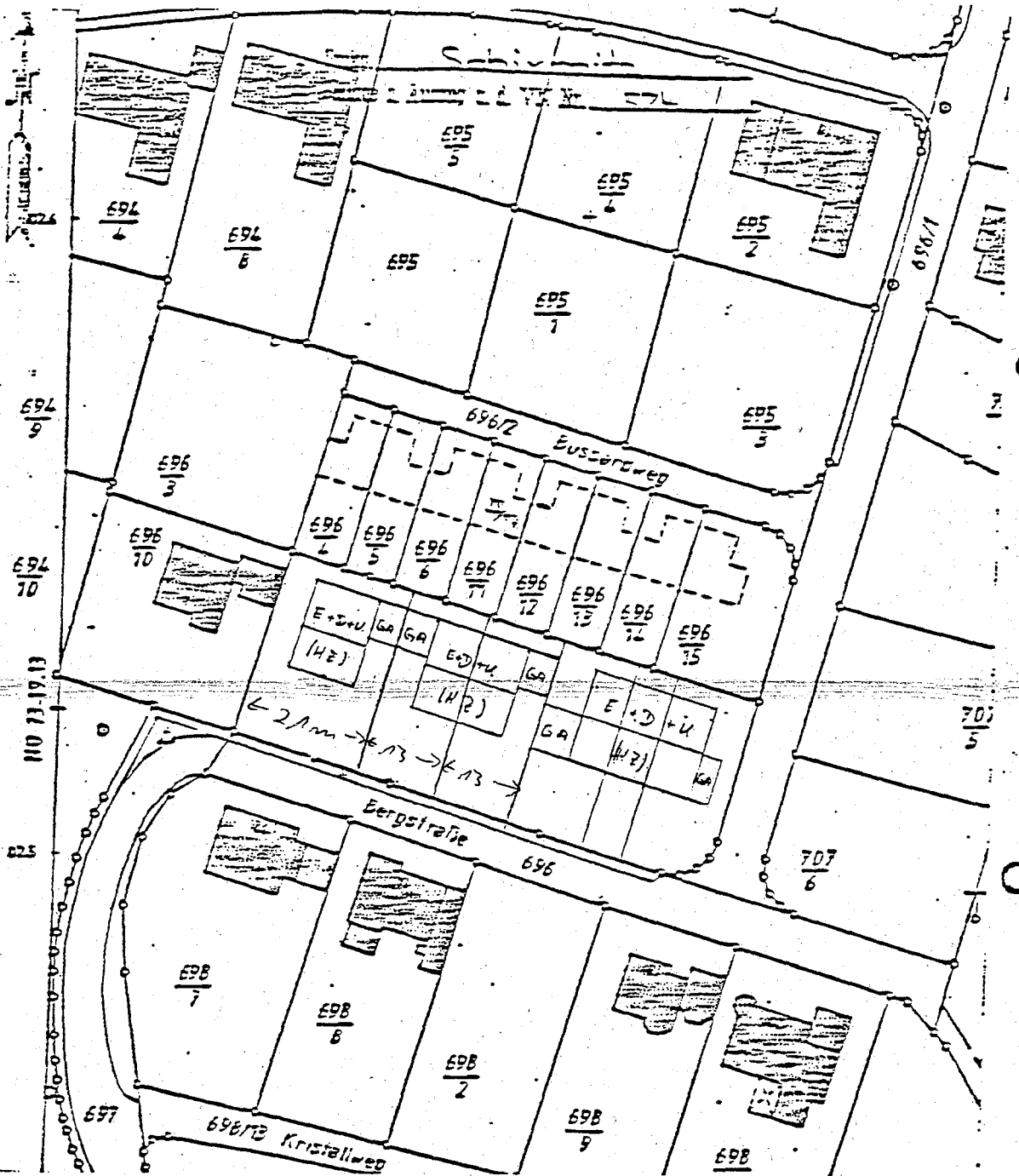
Verwaltungsgemeinschaft

Hauptstr. 12

8481 Schirmitz

25. April 1989

Bebauungsplanänderung



Der Bebauungsplan "Bergstraße" wird für die Grundstücke Fl.Nrn. 696/7, 696/8, 696/9 und 696/16 im vereinfachten Verfahren geändert. Diese Grundstücke werden neu parzelliert. Die Baulinien werden entsprechend dem beiliegenden Plan neu festgelegt.

Die zulässige Dachneigung wird auf 28° - 45° festgelegt.

Schirmitz, den 10. April 1989

# Bekanntmachung

Der Gemeinderat Schirmitz hat in seiner Sitzung vom 07.04.1989 eine Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Bergstraße" beschlossen. Die Bebauungsplanänderung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz (Geschäftsstelle), Hauptstr. 12, 8481 Schirmitz während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

"Gemäß § 214 und § 215 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung bestimmter Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.  
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Beschlußfassung, die Genehmigung, die Durchführung des Anzeigeverfahrens oder das Inkraftsetzen verletzt wurden oder wenn der mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Auf die Vorschriften in § 39 bis § 44 BauGB über das Entstehen, die zeitlich befristete Geltendmachung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wegen etwaiger Wertverluste infolge der gegenwärtigen Regelungen der baulichen oder sonstigen Nutzung wird hingewiesen ( § 44 Abs. 5 BauGB)."

Schirmitz, 10. April 1989  
\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

Aushang vom 10.04.89 bis 25.04.89  
\_\_\_\_\_